

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 02.01.2025 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter...

1. Ihrem Antrag vom 02.01.2025 auf Übersendung der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Harbour Energy nebst Anlagen zu dieser Vereinbarung wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag (teilweise) abgelehnt.

2. Es werden Gebühren in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 02.01.2025 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellt und um Auskunft zu den folgenden Punkten bzw. Zugang zu den folgenden dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) vorliegenden Unterlagen gebeten:

1. die Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Harbour Energy
2. Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Ferner beantragten Sie, Informationen darüber zu erhalten, wie der zeitliche Verlauf des Rückbaus der Anlage Mittelplate A geplant sei.

- I. Informationserteilung gem. § 3 IZG-SH

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

1. Anspruch auf Zugang zu den zu 1. und 2. begehrten Informationen

Ihrem Antrag kann zum Teil entsprochen werden.

Soweit Ihr Anspruch besteht, werden Ihnen die Unterlagen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

2. Anspruch auf Information zum zeitlichen Ablauf des Rückbaus

Zu dem zeitlichen Ablauf des Rückbaus liegen dem MEKUN keine Informationen vor. Inhalt der Vereinbarung ist es, dass Harbour Energy und das Land Schleswig-Holstein vor Ende 2041 (Mitte der 2030er Jahre) mit den Planungen und Vorbereitungen des Rückbaus der Förderinsel Mittelplate A beginnen. Insofern liegen zum Zeitpunkt Ihres Antrages noch keine Informationen bezüglich des konkreten Rückbaus vor, die nach dem IZG-SH herausgegeben werden könnten.

3. Teilweise Ablehnung Ihres Antrags

Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen teilweise nicht. Aus den nachfolgend dargestellten Gründen wird die Vereinbarung nebst Anlagen teilweise geschwärzt herausgegeben.

Im Einzelnen:

- a) Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sowie Steuergeheimnissen gem. § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH

Obgleich Harbour Energy der Auffassung ist, dass die Vereinbarung nebst den Anlagen sämtlich unter das Steuergeheimnis fällt, war sie dennoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereit, der Zugänglichmachung der Informationen im Umfang dieses Bescheides zuzustimmen. Die Vereinbarung enthält für die Harbour Energy sensible steuerrechtlich geschützte Informationen, die in der Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen berechtigter Geheimhaltung und freiem Informationszugang zu berücksichtigen waren. Ferner machte Harbour Energy Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen.

Zu den schützenswerten Geschäftsgeheimnissen der Harbour Energy gehören in diesem Zusammenhang auch Angaben in der Vereinbarung. Insoweit hat die Harbour Energy der Weitergabe von Passagen und Dokumenten widersprochen, soweit diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH beinhalten und welche zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile zwingend geheimhaltungsbedürftig sind.

Das Steuergeheimnis ist gemäß § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH ausdrücklich geschützt.

Insgesamt ist hier das öffentliche Bekanntgabeinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresses als weniger hoch einzustufen. Vorliegend sind nicht nur abstrakte Daten durch die beantragte Offenlegung tangiert, sondern konkret unternehmensbezogene Informationen, welche dem Steuergeheimnis unterliegen. Das Schutzinteresse des betroffenen Unternehmens ist damit als besonders hoch zu bewerten. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an der Offenlegung dieser Informationen als gering einzustufen, da die geheimhaltungswürdigen Informationen nur das konkrete Unternehmen betreffen und nicht von allgemeiner Bedeutung sind. Diese Bewertung wird auch dadurch gestützt, dass die von Ihnen beantragten Informationen sich auf den Förderstopp und den anschließenden Rückbau der Anlage Mittelplate A beziehen und betriebsinterne Vorgänge der Harbour Energy und steuerrechtlich relevante Informationen bereits nicht Teil des von Ihnen konkret geäußerten Informationsbegehrens sind. Das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie des Steuergeheimnisses überwiegt dabei das Interesse an der Offenlegung der Informationen. Daher sind solche Daten in den herauszugebenden Unterlagen geschwärzt worden.

- b) Schwärzung von personenbezogenen Daten gem. § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.

Durch die Regelung wird dem Datenschutz ein Vorrang vor dem Informationsinteresse zugesprochen; nur wenn das Informationsinteresse ausnahmsweise das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten möglich. Ein solches überwiegendes Interesse an dem Erhalt der personenbezogenen Daten ist vorliegend jedoch nicht erkennbar.

Sie hatten bereits in Ihrem Antrag auf Informationszugang deutlich gemacht, dass es Ihnen nicht auf den Erhalt personenbezogener Daten ankommt.

Daher sind personenbezogenen Daten in den herauszugebenden Unterlagen jeweils geschwärzt worden.

c) Schwärzungen wegen nachteiliger Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung informationspflichtiger Stellen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH

Der Schutzzweck der vertraulichen Beratung ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungswechsels innerhalb der informationspflichtigen Stelle, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Die Vereinbarung enthält Stellen, deren öffentliches Bekanntwerden geeignet ist, die Vertraulichkeit der Beratung innerhalb von Entscheidungsprozessen des MEKUN nachteilig zu beeinflussen. Ihr Informationsinteresse bezieht sich auf den Förderstopp und den anschließenden Rückbau der Anlage Mittelplate A und nicht auf behördeninterne Beratungsvorgänge, an denen ein nur geringes öffentliches Bekanntgabeinteresse besteht. In Abwägung der dargestellten widerstreitenden Interessen überwiegt, aus den dargestellten Gründen, die Vertraulichkeit der Beratung gegenüber dem

Bekanntgabeinteresse. Unter Berücksichtigung des hohen Schutzgutes der Vertraulichkeit der Beratung und der freien Willensbildung innerhalb der informationspflichtigen Stelle waren insofern Schwärzungen vorzunehmen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) i.d. Fassung vom 14.01.2025 i.V.m. der Anlage – Kostentarif, Tarifstellen Nr. 1.3 Gemäß § 1 Abs. IZG-SH-KostenVO werden für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des IZG-SH Kosten erhoben, diese dürfen insgesamt 700 Euro nicht übersteigen (§ 2 IZG-SH-KostenVO). Für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen werden Gebühren von 60 bis 700 Euro erhoben (Tarifstellen 1.3 Kostentarif IZG-SH-KostenVO).

Sie werden gebeten, den o. a. Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides an die

Bundesbank Hamburg
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse – (FM-LK)
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

zu Kassenzeichen: 04047797195600

Titel-Nr. 1301.11101.011
Finanzstelle Nr. 13010007

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1. Vereinbarung nebst Anlagen